

Allgemeine Mietbedingungen der BVS Tagewerben GmbH (BVS)

I. Allgemeines, Geltungsbereich

1. Diese Allgemeinen Mietbedingungen (nachfolgend auch: „Mietbedingungen“) gelten für alle gegenwärtigen und künftigen Vermietungen sowie für alle damit in Zusammenhang stehenden Geschäfte zwischen BVS und dem Mieter. Im Falle der Vermietung von Baumaschinen (Bagger, Radlader, Verdichtungstechnik und sonstige in unserem Programm befindlichen Mietgeräte) gelten ergänzend die Sonder-Mietbedingungen von BVS für Baumaschinen. Im Falle der Vermietung von Raumssystemen gelten ergänzend die Sonder-Mietbedingungen von BVS für Raumssysteme.

2. Sollte der Mieter den Mietgegenstand kaufen, gelten die Allgemeinen Verkaufs- und Lieferbedingungen von BVS.

3. Entgegenstehende oder von diesen Mietbedingungen abweichende Allgemeine Geschäftsbedingungen des Mieters erkennt BVS nicht an, es sei denn, BVS hat ihrer Geltung ausdrücklich schriftlich zugestimmt. Die Allgemeinen Mietbedingungen von BVS gelten auch dann, wenn BVS in Kenntnis entgegenstehender oder von ihren Allgemeinen Mietbedingungen abweichender Allgemeinen Geschäftsbedingungen des Mieters die Vermietung an den Mieter vorbehaltlos ausführt.

4. Soweit in diesen Mietbedingungen nichts Abweichendes bestimmt ist, bedürfen besondere Vereinbarungen und Nebenabreden zu ihrer Wirksamkeit der schriftlichen Zustimmung von BVS.

II. Angebot und Vertragsschluss

1. Angebote von BVS – gleich welcher Art und Form – sind lediglich Aufforderungen an den Mieter, seinerseits Angebote abzugeben. Das Angebot auf Abschluss eines Vertrages an BVS liegt erst in der schriftlichen oder mündlichen Bestellung des Mieters. Der Mieter ist an seine Bestellung zehn Tage gebunden.

2. Ein Vertrag kommt erst durch schriftliche Auftragsbestätigung (Mietschein) bzw. durch die Übergabe des Mietgegenstandes von BVS an den Mieter zustande. Die schriftliche Auftragsbestätigung durch BVS bestimmt Inhalt und Umfang der vertraglichen Leistung von BVS.

3. BVS ist berechtigt, dem Mieter statt des bestellten Mietgegenstandes einen funktionell gleichwertigen Mietgegenstand zu überlassen.

III. Mietdauer

1. Die Mietzeit beginnt an dem zwischen BVS und dem Mieter vereinbarten Tag. Die Mindestmietzeit beträgt einen Tag; bei Raumssystemen (z. B. Container, Bauwagen, Bauzäune) und Verbau beträgt die Mindestmietzeit 30 Kalendertage.

2. Der Mieter ist verpflichtet, den Mietgegenstand am vereinbarten Tag abzunehmen. Nimmt der Mieter an dem vereinbarten Tag den Mietgegenstand nicht ab, kann BVS nach Maßgabe der gesetzlichen Vorschriften vom Vertrag zurücktreten bzw. den Vertrag – auch mit sofortiger Wirkung – kündigen und den Mietgegenstand anderweitig vermieten.

3. Die Nutzungsberechtigung des Mieters endet mit dem Ablauf der vereinbarten Mietzeit.

Haben die Parteien keine Mietzeit vereinbart, endet der Mietvertrag durch die Rückgabe des Mietgegenstandes, sofern der Mieter, BVS die Rückgabe des Mietgegenstandes mindestens drei Werktage vorher schriftlich anzeigt („Rückgabefrist“). Bei Raumssystemen beträgt die Rückgabefrist zehn Werktage. Für BVS gilt die gesetzliche Kündigungsfrist, die jedoch mindestens der für den Mieter geltenden Rückgabefrist entspricht. Das Kündigungsrecht beider Parteien aus wichtigem Grund bleibt unberührt.

4. Setzt der Mieter den Gebrauch des Mietgegenstandes auch nach dem Ende seiner Nutzungsberechtigung fort (nachfolgend: „Mietzeitüberschreitung“), verlängert sich der Mietvertrag hierdurch nicht. Der Mieter ist für diesen Fall jedoch verpflichtet, für jeden weiteren angefangenen Tag ein Nutzungsentgelt in Höhe eines Tagesmietzinses an BVS zu zahlen. Etwaige Vergünstigungen nach der Staffelmietpreisliste von BVS gelten im Falle einer Mietzeitüberschreitung nicht. Dem Mieter bleibt vorbehalten nachzuweisen, dass BVS kein oder ein geringerer Schaden entstanden ist.

IV. Übergabe und Rückgabe des Mietgegenstandes, Transport und Transportkosten

1. Die Übergabe des Mietgegenstandes an den Mieter erfolgt in der jeweiligen BVS-Mietstation, bei der die Anmietung durch den Mieter erfolgt ist, oder an dem im Mietschein angegebenen Ort, wenn dieser von der BVS-Mietstation abweicht.

2. Der Transport des Mietgegenstandes ist ausschließlich Aufgabe des Mieters. Nur nach vorheriger schriftlicher Vereinbarung mit BVS übernimmt BVS oder ein von BVS beauftragter Spediteur auf Kosten des Mieters den Transport

des Mietgegenstandes. Führt BVS den Rücktransport durch, erfolgt die verbindliche Rücknahmekontrolle (Abnahme) auf etwaige Schäden grundsätzlich erst nach Rückkehr des Mietgegenstandes in der jeweiligen BVS-Mietstation. Führen Dritte (Spediteure) den Rücktransport durch, sind diese und/oder deren Erfüllungsgehilfen in keinem Fall berechtigt, eine Rücknahmekontrolle (Abnahme) durchzuführen oder sonst rechtsverbindliche Erklärungen zu Lasten von BVS abzugeben. Der Mieter ist jedoch verpflichtet, dem Transportpersonal von BVS oder dem Spediteur bei der Übergabe des Mietgegenstandes für den Rücktransport etwaige Beschädigungen/Mängel anzuzeigen.

3. BVS überlässt dem Mieter den Mietgegenstand in einem verkehrssicheren und technisch einwandfreien Zustand. Der Mieter hat den Mietgegenstand bei Übergabe auf seine Verkehrssicherheit, Betriebsfähigkeit und etwaige Mängel zu prüfen. Für den Fall, dass der Mieter den Mietgegenstand auch im öffentlichen Straßenverkehr nutzen will, hat er insbesondere zu prüfen, ob der Mietgegenstand über die dazu erforderliche Ausrüstung und dabei mitzuführende Papiere verfügt. Ansprüche des Mieters aufgrund offensichtlicher Mängel sind ausgeschlossen, soweit der Mieter den Mangel nicht bei Übergabe gegenüber BVS rügt.

4. Der Mieter ist verpflichtet, den Mietgegenstand zum Ablauf der Mietzeit innerhalb der Kernöffnungszeiten von BVS (Mo. - Fr. 7:00 - 17:00 Uhr, im Zeitraum von April bis einschließlich Dezember Mo. – Fr.. 06:30 - 17:30 Uhr und Samstags von 8:00 – 12:00 Uhr) in der jeweiligen BVS-Mietstation, bei der die Anmietung erfolgt ist, im gereinigten Zustand zurückzugeben, sofern sich BVS nicht mit einer Rückgabe zu einem anderen Zeitpunkt oder an einem anderen Ort einverstanden erklärt. Etwaige Beschädigungen/Mängel des Mietgegenstandes hat der Mieter BVS bei der Rückgabe des Mietgegenstandes vollständig mitzuteilen. Führen Dritte (Spediteure) oder BVS den Rücktransport durch, hat der Mieter ungeachtet seiner Anzeigepflicht nach Ziffer IV. 2. Satz 4 etwaige Beschädigungen/Mängel des Mietgegenstandes schriftlich der BVS-Mietstation, bei der die Anmietung erfolgt ist, mitzuteilen.

5. Gibt der Mieter den Mietgegenstand nach Beendigung der Nutzungsberechtigung nicht an BVS zurück, ist BVS berechtigt, aber nicht verpflichtet, diesen abzuholen und zu diesem Zweck den Verwahrungs- bzw. Einsatzort des Mietgegenstandes zu betreten. Der Mieter verzichtet auf etwaige Ansprüche, die ihm aus verbotener Eigenmacht zustehen könnten.

V. Mietzins

1. Der vom Mieter geschuldete Mietzins bestimmt sich als Kalendertagesmietzins (nachfolgend: „Tagesmietzins“) auf der Grundlage der jeweils gültigen Staffelmietpreisliste von BVS. Dem Tagesmietzins liegt die normale Schichtzeit von bis zu acht Betriebsstunden zugrunde. Überschreitet der Mieter diese tägliche Schichtzeit, berechnet BVS dem Mieter zusätzlich für jede weitere Stunde 1/8 des geltenden Tagessatzes. Eine Unterschreitung der täglichen Schichtzeit ist von BVS nicht auszugleichen. Fallen Wochenendtage (Sa. - So.) bzw. gesetzliche Feiertage in die Mietdauer, wird der Tagesmietzins für diese Tage nicht geschuldet, sofern der Mieter an diesen Tagen den Mietgegenstand nicht benutzt. Nutzt der Mieter den Mietgegenstand auch an Wochenendtagen bzw. gesetzlichen Feiertagen, ist auch an diesen Tagen der Tagesmietzins nach Maßgabe der vorstehenden Sätze 1 - 4 geschuldet. Die vorstehenden Sätze 2 - 6 gelten nicht für die Anmietung von Raumsystemen.

2. Sämtliche von BVS genannten Preise verstehen sich zuzüglich der jeweils geltenden gesetzlichen Mehrwertsteuer.

3. Der Mietzins ist ausschließlich die Gegenleistung des Mieters für die Nutzungsmöglichkeit des Mietgegenstandes. Alle weiteren Kosten für Transport, Montage, Befestigung, Treib- und Betriebsstoffe, Reinigung und Versicherung (vgl. Ziffer XIV.) des Mietgegenstandes stellt BVS gesondert in Rechnung (nachfolgend: „Nebenkosten“).

VI. Anzeige von Mängeln und Mängelansprüche

1. Während der Mietzeit auftretende Mängel hat der Mieter BVS unverzüglich schriftlich anzuzeigen. Mängel, die der Mieter nicht zu vertreten hat, werden von auf eigene Kosten beseitigt. Die Mietzeit verlängert sich um den Zeitraum zwischen Anzeige und Behebung des Mangels.

2. Für offensichtliche Mängel bei der Übergabe des Mietgegenstandes gilt Ziffer IV. 3. Satz 4.

3. BVS übernimmt keine Haftung dafür, dass der Mieter den Mietgegenstand nach seinen Vorstellungen und zu dem von ihm geplanten Zweck verwenden kann.

VII. Pflichten des Mieters

1. Der Mieter hat den Mietgegenstand ordnungsgemäß und verkehrsüblich zu benutzen sowie fach- und sachgerecht zu warten, die Betriebsanleitung vor Inbetriebnahme zu lesen und die Unfallverhütungsvorschriften zu beachten. Insbesondere ist der Mieter verpflichtet, den Mietgegenstand nur von Personen nutzen zu lassen, die über eine zum Führen des Mietgegenstandes notwendige Fahrerlaubnis der Bundesrepublik Deutschland verfügen. Eine Betankung des Mietgegenstandes mit Biodiesel, Rapsöl und Heizöl ist nicht zulässig, es sei denn, dass aufgrund gesetzlicher Vorschriften eine entsprechende Beimischung zum Kraftstoff erfolgt. Instandsetzungs- und Instandhaltungsarbeiten sowie etwaige Reparaturen erfolgen ausschließlich durch BVS. BVS ist bei Verdacht von Veränderungen

oder bei Verdacht einer Gefährdung des Mietgegenstandes jederzeit berechtigt, den Mietgegenstand selbst oder durch einen Beauftragten untersuchen zu lassen.

2. Der Mieter hat BVS eine beabsichtigte Nutzung des Mietgegenstandes an Wochenenden bzw. gesetzlichen Feiertagen mitzuteilen. Beabsichtigt der Mieter eine Nutzung des Mietgegenstandes an Wochenenden bzw. gesetzlichen Feiertagen, so hat die Mitteilung unter genauer Angabe der beabsichtigten Nutzungstage vor Abschluss des Mietvertrages zu erfolgen. Eine Mitteilung nach Abschluss des Mietvertrages hat schriftlich und spätestens drei Werktage vor der beabsichtigten Nutzung zu erfolgen. Unterlässt der Mieter die rechtzeitige Mitteilung oder war eine vorherige Mitteilung nicht möglich, kann BVS an Wochenenden bzw. gesetzlichen Feiertagen keinen Reparatur-Service beim Auftreten von Mängeln gewährleisten. Erfolgte keine vorherige Mitteilung, ist der Mieter in jedem Fall zur nachträglichen Mitteilung verpflichtet. Die vorstehenden Sätze gelten nicht für die Anmietung von Raumsystemen.

3. Der Einsatz des Mietgegenstandes im Ausland sowie jede Gebrauchsüberlassung an Dritte ist ohne ausdrückliche vorherige schriftliche Zustimmung von BVS unzulässig. Der Mieter tritt seine Ansprüche gegen Dritte aus einer zulässigen oder einer unzulässigen Gebrauchsüberlassung hiermit erfüllungshalber an BVS ab. BVS nimmt diese Abtretung an. Der Mieter hat BVS etwaige Kosten und Aufwendungen zu ersetzen, die BVS aus der Verfolgung und Geltendmachung der Ansprüche gegenüber solchen Dritten entstehen.

4. Vollstreckt ein Dritter in den Mietgegenstand, hat der Mieter BVS unverzüglich zu unterrichten und den Mietgegenstand als Eigentum von BVS zu kennzeichnen.

5. Da der Transport des Mietgegenstandes ausschließlich Aufgabe des Mieters ist, übernimmt BVS keine Haftung für die ordnungsgemäße Verladung des Mietgegenstandes auf einem Transportfahrzeug des Mieters oder eines von dem Mieter beauftragten Dritten. Der Mieter ist als Führer des Transportfahrzeugs oder als Auftraggeber eines Führers des Transportfahrzeugs für die ordnungsgemäße Verladung verantwortlich, auch wenn BVS dabei mitgewirkt hat. Mitarbeiter von BVS sind insoweit als Erfüllungsgehilfen des Mieters tätig (§ 278 BGB). Der Mieter ist insoweit insbesondere dafür verantwortlich, dass im Straßenverkehr die Ladung, die Hilfsmittel und Geräte (Zubehör) sowie die zur Sicherung der Ladung verwendeten Gurte entsprechend den VDE-Richtlinien 2700 und 2701 (Ladungssicherung auf Straßenfahrzeugen) gesichert sind.

6. Der Mieter gewährleistet die bauseitigen Voraussetzungen für An- und Abtransport, Montage und Inbetriebnahme der Mietgegenstände einschließlich eventuell erforderlicher Fundamente. Der Mieter trägt das Risiko der Standsicherheit des Mietgegenstandes und hat etwa erforderliche behördliche Genehmigungen einzuholen sowie BVS auf etwaige Risiken hinzuweisen.

7. Der Mieter ist für den Betrieb des Mietgegenstandes verantwortlich. Er hat insbesondere Gefahren für sich oder Dritte aus dem Betrieb des Mietgegenstandes gemäß den geltenden gesetzlichen Bestimmungen und Arbeitsschutzvorschriften auszuschließen. Der Mieter verpflichtet sich, den Mietgegenstand nur von fachlich geschulten Personen betreiben zu lassen, denen der ordnungsgemäße Umgang mit den Gegenständen vergleichbarer Art vertraut ist und die über alle nötigen öffentlich-rechtlichen Erlaubnisse und Genehmigungen – insbesondere die notwendige Fahrerlaubnis verfügen. Die Mietgegenstände sind vom Mieter nur bestimmungsgemäß zu verwenden und ausschließlich mit den von BVS zur Verfügung gestellten Anbaugeräten und Zubehör einzusetzen. Für etwaige aus der Nichtbeachtung der Pflichten des Mieters resultierende Gefährdungen bzw. Schäden am Mietgegenstand bzw. dem sonstigen Eigentum des Mieters oder Dritter, insbesondere durch nicht ordnungsgemäßen Einsatz von Personenhubeinrichtungen, übernimmt BVS keine Haftung.

8. Der Mieter versichert, dass er über die zur ordnungsgemäßen Bedienung des Mietgegenstandes notwendigen Kenntnisse und Fähigkeiten verfügt. BVS schuldet dem Mieter über die übliche Überlassung der Betriebsanleitung hinaus keine Beratung über die Verwendung und Bedienung des Mietgegenstandes.

9. Der Mieter hat den Mietgegenstand sicher aufzubewahren und soweit möglich vor schädlicher Witterung und unbefugter Einwirkung Dritter insbesondere durch Diebstahl, Beschädigung und unbefugte Inbetriebnahme zu schützen und zu sichern (Obhutspflicht). Die Obhutspflicht gilt bis zur Rückgabe des Mietgegenstandes in der BVS-Mietstation, im Falle eines von BVS durchgeführten Rücktransportes bis zur Abholung des Mietgegenstandes am vereinbarten Abholort.

10. Sofern der Mieter zur Erfüllung seiner Pflichten oder zu seiner Unterstützung Personal von BVS einsetzt, hält er BVS von sämtlichen Ansprüchen seines Auftraggebers bzw. Dritter frei, die aus dem Personaleinsatz resultieren.

VIII. Zahlungsbedingungen, Aufrechnung, Zurückbehaltungsrecht

1. Die Miete und die voraussichtlichen Nebenkosten sind, soweit nichts anderes schriftlich vereinbart, sofort fällig und im Voraus zu zahlen. Über die tatsächlich angefallenen Nebenkosten rechnet BVS nach Ablauf der Mietzeit gesondert ab.

2. Zahlungen des Mieters werden ausschließlich gemäß § 366 BGB angerechnet. Eventuell hinterlegte Kauttionen kann BVS nach Ablauf der Mietzeit mit noch offenen Forderungen von BVS aufrechnen.

3. Wechsel und Schecks nimmt BVS nur nach besonderer Vereinbarung und ausschließlich erfüllungshalber an.
4. Die Wertstellung eines Wechsels erfolgt auf den Tag, an dem BVS der Gegenwert tatsächlich zur Verfügung steht. Diskontspesen, Einzugsgebühren sowie alle übrigen Kosten trägt der Mieter. Sie sind sofort zur Zahlung fällig. Eine Zahlung des Mieters durch Überweisung oder durch Scheck gilt erst an dem Tag der vorbehaltlosen Gutschrift auf dem Geschäftskonto von BVS als erfolgt.
5. Der Mieter ist nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen zur Aufrechnung berechtigt.
6. Der Mieter ist zur Ausübung eines Leistungsverweigerungs- oder Zurückbehaltungsrechtes gegenüber Ansprüchen von BVS nur in einer Höhe berechtigt, die in einem angemessenen Verhältnis zu seinen Gegenansprüchen steht. Die Ausübung eines Zurückbehaltungsrechts ist überdies nur zulässig, wenn der Gegenanspruch des Mieters auf demselben Vertragsverhältnis mit BVS beruht.

IX. Zahlungsverzug, Verzugschaden

1. Kommt der Mieter mit einer Zahlung ganz oder teilweise länger als fünf Werktage in Verzug, lässt er Schecks oder Wechsel zu Protest gehen oder wird Antrag auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens über sein Vermögen gestellt, so darf BVS unbeschadet anderer Rechte
 - sämtliche Forderungen aus einer Finanzierungs- oder Tilgungsvereinbarung sofort fällig stellen, sofern der Verzug/Protest Verpflichtungen des Mieters aus diesen Vereinbarungen betrifft und
 - sämtliche Lieferungen und Leistungen aus noch nicht oder nicht vollständig erfüllten Verträgen zurückhalten.
2. BVS ist berechtigt, als Verzugschaden von Verbrauchern Verzugszinsen von 5 %, von Unternehmern von 8 % über dem jeweiligen Basiszinssatz zu verlangen. Für BVS bleibt der Nachweis eines höheren Schadens unberührt.

X. Sicherungsübereignung

BVS kann vom Mieter zur Sicherung der gegenwärtigen und künftigen Forderungen aus der Geschäftsbeziehung die Übereignung von Sicherungsgut bis zur Höhe von 120 % der offenen BVS-Forderung beanspruchen, wenn die Erfüllung der Forderungen von BVS wegen mangelnder Leistungsfähigkeit des Mieters gefährdet ist.

XI. Sicherungsabtretung

1. Zur Sicherung aller gegenwärtigen und künftigen Forderungen von BVS aus der Geschäftsbeziehung tritt der Mieter an BVS seine gegenwärtigen und zukünftigen Forderungen gegen die Auftraggeber ab, für die der Mieter den Mietgegenstand einsetzt. Forderungen, die dem verlängerten Eigentumsvorbehalt eines Lieferanten des Mieters unterliegen, gehen in dem Zeitpunkt auf BVS über, in dem sie nicht mehr durch den verlängerten Eigentumsvorbehalt erfasst sind. BVS nimmt diese Abtretung an. Auf Verlangen wird der Mieter BVS eine Liste der abgetretenen Forderungen einschließlich deren Höhe, Fälligkeit sowie der Anschrift des Auftraggebers des Mieters (Drittschuldner) übergeben.
2. BVS ist zur Freigabe ihrer Rechte aus der Sicherungsabtretung verpflichtet, sobald sie wegen aller Ansprüche gegen den Mieter befriedigt ist. BVS ist zur anteiligen Freigabe verpflichtet, soweit der realisierbare Wert der abgetretenen Forderungen zuzüglich des realisierbaren Wertes anderer Sicherungsrechte von BVS die gesicherten Ansprüche um mehr als 20 % übersteigt.
3. BVS ist bei Vorliegen eines wichtigen Grundes, insbesondere wenn der Mieter einen Scheck oder Wechsel zu Protest gehen lässt, ein Antrag auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens über sein Vermögen gestellt wird oder er seinen Zahlungsverpflichtungen aus den jeweiligen Rechtsgeschäften mit BVS schuldhaft nicht nachkommt, berechtigt, die Sicherungsabtretung gegenüber den Drittschuldnern offen zu legen, über die abgetretenen Forderungen zu verfügen und diese beim Auftraggeber des Mieters einzuziehen.
4. Zur Offenlegung der Sicherungsabtretung, zur Verfügung über bzw. zur Einziehung der sicherungshalber abgetretenen Forderungen ist BVS erst nach vorheriger Androhung und Setzung einer angemessenen Nachfrist berechtigt. Diese Frist muss so bemessen sein, dass der Mieter Einwendungen erheben oder die geschuldeten Beträge zahlen kann. Einer Fristsetzung bedarf es im Falle der Zahlungseinstellung des Mieters oder des Antrages auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens über das Vermögen des Mieters nicht.

XII. Haftung von BVS und Haftungsumfang

1. Ansprüche des Mieters auf Schadensersatz und Ersatz vergeblicher Aufwendungen gegen BVS, ihre Organe und gesetzlichen Vertreter und/oder Erfüllungs- bzw. Verrichtungsgehilfen (im Folgenden zusammenfassend: „BVS“), gleich aus welchem Rechtsgrund, insbesondere wegen Verletzung des Schuldverhältnisses und/oder aus unerlaubter Handlung (im Folgenden: „Schadensersatzansprüche“), sind ausgeschlossen.
2. Dies gilt nicht, soweit BVS Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last fällt und/oder bei der Verletzung wesentlicher Vertragspflichten. Wesentliche Vertragspflichten sind dabei solche Verpflichtungen, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrags überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Mieter regelmäßig vertraut und vertrauen darf.

3. Bei nicht vorsätzlicher und nicht grob fahrlässiger Verletzung wesentlicher Vertragspflichten ist der Umfang der Haftung auf den Ersatz des vertragstypischen, vorhersehbaren Schadens begrenzt.
4. Die vorstehenden Haftungsbegrenzungen gelten nicht, sofern BVS zwingend haftet, z. B. nach dem Produkthaftungsgesetz oder für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit.
5. BVS haftet nicht für die fehlerhafte Bedienung des Mietgegenstandes durch den Mieter.

XIII. Verjährung

Für die Verjährung der Ansprüche von BVS gegen den Mieter sowie von Ansprüchen des Mieters gegen BVS gelten die gesetzlichen Bestimmungen. Sofern ein Schadensfall am Mietgegenstand polizeilich aufgenommen wurde (vgl. Ziffer XIV. 6.), werden Schadensersatzansprüche von BVS gegen den Mieter erst fällig, wenn BVS Gelegenheit hatte, die Ermittlungsakte einzusehen. Der Lauf der Verjährungsfrist beginnt spätestens sechs Monate nach Rückgabe des Mietgegenstandes. Im Falle der Akteneinsicht wird BVS den Mieter unverzüglich über den Zeitpunkt der Akteneinsicht benachrichtigen.

XIV. Haftung des Mieters, Versicherung, Kosten der Versicherung

1. Der Mieter haftet von der Übergabe bis zur ordnungsgemäßen Rückgabe des Mietgegenstandes im Sinne der Ziffer IV. für jeden von ihm zu vertretenden Schaden am Mietgegenstand oder den von ihm zu vertretenden Diebstahl/Verlust des Mietgegenstandes einschließlich Teilen und Zubehör. Des Weiteren haftet der Mieter für etwaige aus einem solchen Schaden resultierende Folgekosten von BVS, insbesondere Abschleppkosten, Sachverständigengebühren, Mietausfall sowie anteilige Verwaltungskosten. Der Mietausfallschaden berechnet sich mit einer Tagesmiete für jeden Tag, an dem das gemietete Gerät BVS nicht zur Vermietung zur Verfügung steht. Für die Bestimmung der Höhe des Mietausfallschadens gilt Ziffer III. 4. Satz 3 entsprechend. Dem Mieter bleibt der Nachweis vorbehalten, dass BVS kein oder ein geringerer Schaden entstanden ist.

2. Soweit der Mieter die Betriebsgefahr des Mietgegenstandes trägt, hat er für alle Schäden einzustehen, die ihm selbst, BVS oder Dritten aus dem Betrieb des Mietgegenstandes erwachsen. Der Mieter ist verpflichtet, BVS von jeglicher Inanspruchnahme Dritter aus dem Betrieb des Mietgegenstandes – insbesondere wegen der Verletzung von Personen oder der Beschädigung von Sachen – auf erstes Anfordern freizuhalten. Dies gilt auch, soweit BVS wegen Verletzung öffentlich-rechtlicher Vorschriften – insbesondere der Straßenverkehrsordnung – durch den Mieter auf Erstattung der Kosten einer Ersatzvornahme, die Zahlung von Bußgeld oder sonstiger Gebühren und Abgaben aus dem Betrieb des Mietgegenstandes in Anspruch genommen wird.

3. Darüber hinaus ist der Mieter verpflichtet, den Mietgegenstand auf eigene Kosten zugunsten von BVS für die Dauer der Mietzeit gegen Feuer, **Diebstahl**, Verlust und Beschädigung zu versichern. Kommt der Mieter dieser Verpflichtung nicht nach, hat er BVS sämtliche aus dieser Pflichtverletzung resultierenden Schäden zu erstatten. Sofern nichts anderes schriftlich vereinbart wird, ist der Mietgegenstand (Maschinen, Geräte und Zubehör) mit einem Neuwert ab Euro 1.500,00 in die von BVS abgeschlossene Versicherung nach Maßgabe der „*Allgemeinen Bedingungen für die Maschinen- und Kaskoversicherung von fahrbaren oder transportablen Geräten*“ (ABMG) in der jeweils gültigen Fassung einbezogen. Die für die Einbeziehung vom Mieter zu zahlende Versicherungsprämie bestimmt sich nach Maßgabe der jeweils geltenden Preisliste von BVS. Der Mieter hat die Versicherungsprämie vom Tag des Mietbeginns an bis einschließlich zum Tag der Rückgabe des Mietgegenstandes für jeden angefangenen Kalendertag in Höhe der vollen Tagesversicherungsprämie zu zahlen.

Die Einbeziehung des Mietgegenstandes in die von BVS abgeschlossene Versicherung nach Maßgabe der ABMG erfolgt in der Weise, dass BVS dem Mieter eine Haftungsbeschränkung im nachfolgend dargestellten Umfang für die den ABMG unterfallenden Schäden gewährt:

Danach haftet der Mieter voll, wenn er oder seine Repräsentanten den Schaden vorsätzlich verursacht haben. Haben der Mieter oder dessen Repräsentanten den Schaden hingegen grob fahrlässig herbeigeführt, bemisst sich die Haftung des Mieters nach einem der Schwere des Verschuldens entsprechenden Verhältnis. Bei Einsatz des Mietgegenstandes unter erschwerten Bedingungen – insbesondere bei Abbrucharbeiten – verdoppelt sich der für die Einbeziehung zu zahlende Betrag. Der Mieter ist verpflichtet, BVS bei Vertragsabschluss auf solche Einsätze hinzuweisen.

Im Falle der Einbeziehung gelten zugunsten des Mieters gegenüber BVS die nachfolgend in zwei Gruppen (A - B) aufgeteilten Haftungsbeschränkungen je Einzelschaden, wiederum nach Maßgabe der ABMG in der jeweils gültigen Fassung:

Gruppe A: Haftungsbeschränkung des Mieters auf Euro 1.500,00 € Selbstbeteiligung

Gruppe B: Haftungsbeschränkung des Mieters auf Euro 3.000,00€ Selbstbeteiligung (Neuwert 15000,00 €)

Änderung der AGB hinsichtlich der Anmietung von Baumaschinen

Die folgende Klausel ersetzt ab sofort die bisher bekannte Regelung:

Bei Diebstahl beträgt der Selbstbehalt 25 % des Zeitwertes der Maschine, mindestens 3000,- EUR.

Außerdem möchten wir bei dieser Gelegenheit noch einmal darauf hinweisen, dass die Maschinenbruchversicherung **keine Haftpflichtschäden** abdeckt; weder auf der Baustelle noch im Straßenverkehr bei der Verbringung der Maschine zur und von der Baustelle zum Betriebsgelände der Fa. BVS. Die Versicherung ist auch Samstags, Sonntag u. an Feiertagen gültig.

Stand: August 2013 Seite 5

Die Höhe der Haftung (Selbstbeteiligung) nach den vorgenannten Gruppen A - B verdoppelt sich im Falle des Einsatzes des Mietgegenstandes unter erschwerten Bedingungen, wie insbesondere bei Abbrucharbeiten.

Eine Haftungsbeschränkung des Mieters nach den ABMG besteht beispielsweise nicht für solche Schäden am Mietgegenstand, die durch Hochwasser sowie durch Versaufen oder Verschlammen infolge der besonderen Gefahren des Einsatzes auf Wasserbaustellen entstehen. Ebenso besteht keine Haftungsbeschränkung des Mieters für Reifenschäden am Mietgegenstand, es sei denn, der Reifenschaden ist Folge (Folgeschaden) eines dem Grunde nach gemäß den ABMG versicherten Sachschadens an anderen Teilen des versicherten Mietgegenstandes. Auch besteht keine Haftungsbeschränkung für Schäden, die während eines Transports des Mietgegenstandes, der nicht von BVS oder einer von BVS beauftragten Spedition durchgeführt wird, entstehen oder die während einer gemäß Ziffer VII. 3. unzulässigen Gebrauchsüberlassung des Mietgegenstandes an Dritte entstehen.

Es bleibt den Vertragsparteien unbenommen, durch individuelle Vereinbarung von der Preisliste der BVS für die Einbeziehung des Mietgegenstandes in den Versicherungsschutz nach Maßgabe der ABMG abzuweichen. Wird auf diese Weise ein Preis für die Einbeziehung des Mietgegenstandes in den Versicherungsschutz vereinbart, welcher unterhalb des in der Preisliste der BVS festgesetzten Preises liegt, so entfällt die Haftungsbeschränkung (Gruppe A - B). Der Mieter hat sodann im Schadensfall eine Selbstbeteiligung in Höhe von maximal EUR 25.000,00 für die den ABMG unterfallenden Schäden zu tragen. Die Parteien können schriftlich eine geringere Selbstbeteiligung vereinbaren.

BVS ist berechtigt, einen beschädigten Mietgegenstand nach eigener Wahl entweder auf eigene Kosten instand setzen zu lassen oder den Schaden dem jeweiligen Versicherer von BVS zur Schadensregulierung zu melden.

Soweit der Mieter eine Selbstbeteiligung zu tragen hat, gilt folgendes: Sollte BVS aufgrund der Vertragsmodalitäten eines jeweils bestehenden Versicherungsvertrages einen Anteil des Schadens zu tragen haben, welcher der Höhe nach niedriger ist als die vom Mieter nach dieser Regelung zu zahlende Selbstbeteiligung, so reduziert sich die vom Mieter zu leistende Selbstbeteiligung im konkreten Schadensfall auf den von BVS zu tragenden Schadensanteil.

4. Darüber hinaus hat der Mieter auf seine Kosten eine Haftpflichtversicherung gegen die sich aus dem Gebrauch des Mietgegenstandes ergebenden Risiken abzuschließen. Kommt der Mieter dieser Verpflichtung nicht nach, ist er BVS gegenüber auch zum Ersatz hieraus entstehender Schäden verpflichtet. Weist der Mieter den Abschluss einer Haftpflichtversicherung nicht spätestens bei Übergabe des Mietgegenstandes gegenüber BVS schriftlich nach, ist BVS berechtigt, aber nicht verpflichtet, eine solche Haftpflichtversicherung auf Kosten des Mieters abzuschließen.

5. Vorsorglich tritt der Mieter etwaige Ansprüche gegen die Sachversicherung gemäß Ziffer XIV. 3. an BVS ab. Ferner tritt der Mieter seine Ansprüche gegen die Haftpflichtversicherung gemäß Ziffer XIV. 4. an BVS ab, soweit BVS Dritten gegenüber für einen aus dem Betrieb des Mietgegenstandes durch den Mieter herrührenden Schaden haftet. BVS nimmt die vorgenannten Abtretungen an.

6 Ein etwaiger Verlust oder eine Beschädigung des Mietgegenstandes hat der Mieter gegenüber BVS unverzüglich anzuzeigen. Bei Diebstahl oder durch Dritte verursachte Schäden hat der Mieter unverzüglich Anzeige bei der Polizei zu erstatten.

7. Sämtliche von BVS abgeschlossenen Versicherungen gelten ausschließlich für Einsätze der Mietgegenstände in der Bundesrepublik Deutschland.

XV. Erfüllungsort, Gerichtsstand

1. Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland.

2. Erfüllungsort für sämtliche Ansprüche ist der Sitz der jeweiligen Mietstation von BVS, sofern keine abweichende schriftliche Vereinbarung getroffen wurde.

3. Ist der Mieter Kaufmann im Sinne des Handelsgesetzbuches, juristische Person des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtliches Sondervermögen, so ist Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus diesem Vertrag Weißenfels. Dasselbe gilt, wenn ein solcher Mieter keinen allgemeinen Gerichtsstand in der Bundesrepublik Deutschland hat oder Wohnsitz oder gewöhnlicher Aufenthalt im Zeitpunkt der Klageerhebung nicht bekannt sind. BVS ist berechtigt, den Mieter auch an seinem Sitz/Wohnsitz zu verklagen.

BVS Tagewerben GmbH Baumaschinenvermietung,-vertrieb,-service Stadtweg 25 06667 Weißenfels OT Tageweben

Tel.: +49 03443 2904-0, Fax: +49 03443 2904-14